

In der Senatssitzung am 29. November 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

25.11.2022

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.11.2022

„Verordnungen zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfekosten und den Nettokosten der Sozialhilfekosten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ „Finanzierungsquotenverordnungen SGB IX und SGB XII“

A. Problem

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) regelt die sachliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungen nach dem SGB IX.

In § 2 Abs. 1 AG SGB IX ist festgelegt, dass sich das Land Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beteiligt. In § 2 Abs. 3 AG SGB IX ist festgelegt, dass die Finanzierungsquote der Kostenbeteiligung durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) regelt die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe für die Leistungen nach dem SGB XII.

In § 7 Abs. 1 AG SGB XII ist festgelegt, dass sich das Land Bremen als überörtlicher Sozialhilfeträger an bestimmten Nettokosten der Sozialhilfefeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beteiligt. In § 7 Abs. 3a AG SGB XII ist festgelegt, dass die Finanzierungsquote der Kostenbeteiligung durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

Die bisher geltenden Rechtsverordnungen zur Finanzierungsbeteiligung waren befristet und sind am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Mit Wirkung ab 01. Januar 2022 sind die Rechtsverordnungen neu zu fassen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf der neuen Rechtsverordnungen wird die Kostenbeteiligung des Landes entsprechend den AG SGB IX und SGB XII der Höhe nach bestimmt, die Geltungsdauer der der Höhe nach bestimmten Kostenbeteiligung festgelegt und im Falle der Rechtsverordnung zum AG SGB IX eine Regelung zum Anwendungsbereich getroffen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die Finanzierungsbeteiligung (Finanzierungsquote) des Landes wird rückwirkend ab 01.01.2022 für die quotierten Leistungen der Eingliederungshilfe und für die quotierten Leistungen der Sozialhilfe nach § 2 FQuotenVO SGB IX und § 2 FQuotenVO SGB XII jeweils auf 84,5 % festgelegt.

Die Änderung der bisherigen prozentualen Höhe (bis 31.12.2021 jeweils 85,3 %) der Beteiligung begründet sich inhaltlich. Im Vergleich zum Zeitraum bis 31.12.2021 wurden zusätzliche – bisher ausgeschlossene – Leistungen in die quotale Finanzierung einbezogen.

Das Ausführungsgesetz zum SGB IX regelt u. a., dass einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe von der Kostenbeteiligung des Landes ausgenommen werden können (§ 2 Abs. 3 AG SGB IX). Bisher waren Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung für körperbehinderte Kinder in Bremerhaven von dieser Ausnahme betroffen. Hintergrund war die in Bremerhaven fehlende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und dem/den Bremerhavener Leistungserbringer/-n. Diese wurde nunmehr abgeschlossen. Somit handelt es sich um Leistungen des SGB IX, die in die Landesfinanzierung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus werden die Kosten für die Forensische Ambulanz (PIA-F) aus der quotalen Finanzierungsbeteiligung herausgenommen. Hierbei handelt es sich um eine reine Landesleistung, die fortan zu 100% vom Land finanziert wird.

In Bremen hätten die Leistungen der „Frühförderung nach dem SGB IX“ und „Leistungen in Tagesstätten für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung“ bereits seit dem 01.01.2020 in die Finanzierungsbeteiligung des Landes nach dem AG SGB IX einbezogen werden müssen. Dieses wird nunmehr zum 01.01.2022 erstmals durchgeführt.

Der Geltungszeitraum der Rechtsverordnungen wird auf den 31.12.2027 befristet. Dieser Zeitraum umfasst insgesamt drei Doppelhaushalte. Die Befristung begründet sich einerseits damit, die Kostenbeteiligung des Landes nach den AG SGB IX und SGB XII der Höhe nach über einen längeren Zeitraum planbar zu gestalten, andererseits befindet sich die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Prozess. Der letzte Reformschritt des BTHG, die Neuformulierung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe durch Bundesrecht, steht noch aus. Auch für die sozialhilferechtlich verortete Hilfe zur Pflege werden aufgrund notwendiger Reformprozesse der sozialen Pflegeversicherung SGB XI mittel- und langfristige Veränderungen erwartet.

Die finanziellen Auswirkungen der noch ausstehenden Reformprozesse werden erst in den kommenden Jahren sukzessive erkennbar werden und lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt weder monetär noch rechtlich bewerten. Diese Ungewissheit spricht gegen eine unbefristete quotale Festlegung der Kostenbeteiligung. Mit der Befristung auf einen Geltungszeitraum von insgesamt sechs Jahren wird Stabilität und Planbarkeit über einen längeren Zeitraum erreicht. Die Erkenntnisse aus der fachlichen Begleitung und Bewertung der Kostenentwicklung durch das Sozialressort und durch die kommunalen Leistungsträger können in die Neufestsetzung der quotalen Kostenbeteiligung ab 01.01.2028 einfließen.

Das Recht der Kommunen, weitere Landesbeteiligungen nach Art. 146 Abs. 2 (Konnextität) der Bremischen Landesverfassung einzufordern, wird durch die verordnungsrechtlichen Regelungen nicht berührt.

Von der quotalen Kostenbeteiligung des Landes an den Eingliederungshilfekosten sind die Kosten für die unter § 3 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Leistungen ausgenommen. Diese Kosten werden zu 100 % von den Kommunen getragen. Es handelt sich hierbei um infrastrukturell finanzierte Eingliederungshilfeleistungen der Kommunen und nicht um Einzelfalleleistungen bzw. um Leistungen zur Schulbegleitung in der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Einbeziehung der bisher nicht berücksichtigten Nettoausgaben nach dem AG SGB IX sowie die Festlegung der Geltungsdauer einer neuen Finanzierungsquote über sechs Jahre bis 31.12.2027 von bisher 85,3 % auf 84,5 % hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach IST 2021 in Euro:

	IST 2021	Landesanteil 85,3 %	Inklusive zusätzlicher Faktoren	Landesanteil 84,5 %	Mehrbelastung Land
Bremen	240.253.548	204.936.276	258.272.267	218.240.065	13.303.789
Bremerhaven	62.535.914	53.343.135	63.289.703	53.479.799	136.664
gesamt					13.440.453

Die vorstehende Tabelle stellt die Auswirkungen der Neufestsetzung der Finanzierungsquote am Beispiel des IST Ergebnisses 2021 dar. Im Ergebnis führt die neue Finanzierungsquotenregelung zu einer Mehrbelastung des Landes im Vergleich zur bisherigen Regelung. Anzumerken ist jedoch, dass der überwiegende Kostenaufwuchs aus den bisher in Bremen nicht berücksichtigten Leistungen nach dem SGB IX in Bremen resultiert.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum 31.12.2022 auf Basis der aktuellen Schätzung (9/2022) in Euro:

	Schätzung IST 2022 Stand 9/22 (Basis 85,3 %)	Zusätzliche Faktoren	Landesanteil 84,5 %	Mehrbelastung Land zu Schätzung Stand 9/22
Bremen	234.520.510	Bereits enthalten	232.321.020	-2.199.490
Bremerhaven	55.403.660	Bereits enthalten	54.884.040	-519.620
gesamt				-2.719.110

Auf Basis der Schätzung September 2022 entsteht dem Land durch die Neuregelung zum 31.12.2022 eine derzeitig prognostizierte Minderbelastung in Höhe von 2.719.110 Euro.

Auf Basis der neu einzubeziehenden Leistungen wird auch die Personalkostenvereinbarung für Bremerhaven um zusätzlich 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) in der Sachbearbeitung nach dem SGB IX erhöht. Hierdurch entstehen dem Land zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich ca. 26.400 Euro. Die Finanzierung des personellen Mehrbedarfs erfolgt aus Sozialleistungen.

Die Kosten ergeben sich auf Basis der Personalhauptkosten nach TVöD 9C. Laut Vorlage des Senators für Finanzen mit Stand Januar 2022 ergeben sich für 1,0 VZÄ nach TVöD Personalhauptkosten in Höhe von 70.935 Euro. Hinzu kommen noch die vereinbarten 60 % Beteiligung des Landes an den Kosten des Arbeitsplatzes (jährlich 9.700 Euro pro VZÄ) und 10 % vereinbarte Gemeinkosten nach KGSt an den Personalhauptkosten zur Abgeltung der Inanspruchnahme anderer Dienste der Verwaltung in Bremerhaven.

Die Personalkostenvereinbarung wird bis 31.12.2023 verlängert und in 2023 insgesamt geprüft. Zu untersuchen ist, ob durch die Veränderungen in den Rechtsgebieten seit 01.01.2020 und den bisherigen Annahmen die vereinbarten Stellenkontingente entsprechend den aktuellen Entwicklungen Anpassungen vorzunehmen sind. Anschließend wird eine

Fortschreibung/Anpassung der Personalkostenvereinbarung ab 01.01.2024 mit Befristung bis 31.12.2027 angestrebt.

Das vom Land Bremen für die Aufgaben nach den AG SGB IX und SGB XII zu 60 % kofinanzierte Personal in Höhe von 34,1246 VZÄ für das Sozialamt Bremerhaven, beinhaltet Stand November 2022 insgesamt 23,0724 VZÄ weibliche Stelleninhaberinnen. Dieses entspricht einem prozentualen Anteil von 67,6 %.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Der Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Integration und Sport vom 25.11.2022 die „Verordnungen zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfekosten und den Nettokosten der Sozialhilfekosten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ sowie die Ausfertigung der Verordnungen und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung
der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungs-
hilfeleistungen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremer-
haven nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch
(Finanzierungsquotenverordnung Eingliederungshilfe
SGB IX – FQuotenVO SGB IX)**

Vom

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 45) verordnet der Senat mit Zustimmung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen (Land) an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Umfang der Finanzierungsquote

Die Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt gegenüber der Stadtgemeinde Bremen und gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven jeweils 84,5 Prozent.

§ 3

Ausgenommene Leistungen

Von der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ausgenommen sind folgende Leistungen zur Teilhabe

1. in der Stadtgemeinde Bremen:
 - a) Infrastrukturell finanzierte Eingliederungshilfeleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für behinderte Minderjährige in Kindertageseinrichtungen,
 - b) heilpädagogische Einzelleistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder im Vorschulalter im Kindergarten der Tobias-Schule Bremen,
 - c) Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe im Rahmen der integrativen Hortbetreuung,
 - d) persönliche Hilfen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für behinderte Schulkinder mit körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen;
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven Infrastrukturleistungen der Eingliederungshilfe des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Amt für Jugend, Familie und Frauen für die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit Integrationsplätzen für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder im Vorschulalter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat

**Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe
(Finanzierungsquotenverordnung Sozialhilfe SGB XII – FQuotenVO SGB XII)**

Vom

Auf Grund des § 7 Absatz 3a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315 — 2161-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Umfang der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der in § 7 Absatz 1 und 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger.

§ 2

Umfang der Finanzierungsquote

Die Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung nach § 7 Absatz 1 und 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beträgt gegenüber der Stadtgemeinde Bremen und gegenüber der Stadtgemeinde Bremerhaven jeweils 84,5 Prozent.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat